

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 11. Mai 2020

Seite 1 von 3

An die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen 91.04.02

bei Antwort bitte angeben

Dezernate 24

Erlass zur Erteilung von Berufserlaubnissen an Absolventen einer polnischen Arztausbildung

Aufgrund des Bedarfs an Ärztinnen und Ärzten auch in Folge der Infektionslage mit COVID-19 wird in Abstimmung mit der Ärztekammer Nordrhein-Westfalen und der Ärztekammer Westfalen-Lippe den Absolventinnen und Absolventen der polnischen Arztausbildung eine Berufserlaubnis nach § 10 Absatz 5 Bundesärzteordnung (BÄO) zur ärztlichen Tätigkeit in abhängiger Beschäftigung, aber gemäß § 10 Absatz 6 mit den Rechten und Pflichten einer Ärztin oder eines Arztes auf Antrag erteilt.

Voraussetzung ist, dass von staatlicher polnischer Seite die Konformität der jeweiligen Arztausbildung an einer polnischen Hochschule mit den Anforderungen an eine abgeschlossene ärztliche Grundausbildung nach europäischem Recht bescheinigt wird und zudem die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung einer Berufserlaubnis nach § 10 Absatz 5 Bundesärzteordnung in dem in diesem Zusammenhang erforderlichen Umfang gegeben sind.

Die Berufserlaubnis berechtigt zur Ausübung des ärztlichen Berufes in abhängiger Beschäftigung in einer ärztlich geleiteten Einrichtung (Krankenhaus, Medizinisches Versorgungszentrum oder Arztpraxis - vergleichbar dem früheren Arzt im Praktikum-Status) für zunächst ein Jahr ggf. für 13 Monate.

Dabei können, soweit die notwendige Zulassung als Weiterbildungsstätte und eine Weiterbildungsbefugnis vorliegen, bis zu 6 Monate auf eine Weiterbildung angerechnet werden.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Es ist weiterhin vorgesehen, dieses Anerkennungsjahr mit einer Kenntnisprüfung abzuschließen, welches Voraussetzung für die Approbationserteilung für in Nordrhein-Westfalen tätige Absolventinnen und Absolventen ist.

Die Erteilung einer Berufserlaubnis richtet sich nach § 35a Approbationsordnung für Ärzte (AApprO) in Verbindung mit § 10 Absatz 5 Bundesärzteordnung. Danach sind von Kandidatinnen und Kandidaten, die in Nordrhein-Westfalen ärztlich tätig werden, folgende Unterlagen einzureichen:

1. Es sind die in § 3 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, 1a, 3 und 4 der Bundesärzteordnung genannten Unterlagen, d.h.

- a) Identitätsnachweis,
- b) Tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,
- c) Führungszeugnis,
- d) Gesundheitszeugnis,

2. das Zeugnis über den Abschluss des Hochschulstudiums,

3. Nachweis der für die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (entfällt bei deutschen Antragstellern),

4. eine Bescheinigung des bisherigen Studienlandes, dass die antragstellende Person auf Grund der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung im Studienland die Berechtigung zur beschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs erworben hat.

5. Falls ein 13-monatiges Staz gewünscht wird, um nach Ablegen des LEK eine polnische Anerkennung zu erhalten:

- a) eine Darstellung, welche weiteren Ausbildungsabschnitte an welchen Ausbildungsstätten absolviert werden sollen und
- b) eine Bescheinigung des bisherigen Studienlandes Polen, dass die mit der Erteilung der Erlaubnis zum Abschluss der ärztlichen Ausbildung absolvierte ärztliche Tätigkeit für den Ausbildungsabschluss anerkannt oder die Durchführung der nach ausländischem Ausbildungsrecht erforderlichen Abschlussprüfung ermöglichen wird.
- c) Der Nachweis über die Erforderlichkeit dieser Tätigkeiten nach polnischem Ausbildungsrecht kann auch über ein vorliegendes Gutachten der GfG erbracht werden.

Mit Erlass vom 31.03.2020 hat das MAGS die Möglichkeit einer Berufserlaubnis mit anschließender reiner polnischer Staatsprüfung eingerichtet. Dieser Erlass wird hiermit aufgehoben.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Edmund Heller